

## Allgemeine Vertragsbedingungen und Vorschriften für das Verhalten im Besucherbergwerk (AVB)

### 1. Allgemeines

- 1.1. Mit Bezahlung des Eintrittspreises wird die Geltung dieser AVB anerkannt.
- 1.2. Der Zutritt ist nur mit gültiger Eintrittskarte gestattet. Der Umtausch sowie der Ersatz verloren gegangener Karten sind ausgeschlossen.
- 1.3. Personen bis zu 14 Jahren haben nur in Begleitung von erwachsenen Aufsichtspersonen Zutritt in das Salzbergwerk. Kinder sind stets zu beaufsichtigen.
- 1.4. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen und grobe Verstöße gegen die AVB sowie die Nichtbefolgung der Anweisungen des Personals können mit dem Verweis vom Gelände und dem ersatzlosen Entzug der Eintrittskarte geahndet werden.
- 1.5. Im Falle eines Unwohlseins unter Tage sprechen die Besucher bitte das anwesende Personal an. Das Aufsichtspersonal des Salzbergwerks ist an den schwarzen Bergkitteln zu erkennen. Sofern gerade kein Sichtkontakt zum Personal besteht, sollen weitere Besucher angesprochen werden, die wiederum das Aufsichtspersonal verständigen. Während der Schachteinfahrten sind Ersthelfer vor Ort.
- 1.6. Die Mitnahme von Tieren aller Art ist nicht erlaubt.
- 1.7. Das Rauchen ist in allen Gebäuden und unter Tage untersagt, ebenso das Abspielen lauter Musik sowie das Entzünden und Betreiben von Feuerstellen. Abfälle und Zigaretten gehören in die jeweils dafür vorgesehenen Behältnisse/Aschenbecher vor den Gebäuden. Die Beseitigung von Beschädigungen und Verunreinigungen werden dem jeweiligen Verursacher in Rechnung gestellt.
- 1.8. Besucher, die unter Medikamenten, Drogen oder unter Alkoholeinfluss stehen oder randalieren, werden durch die Aufsicht von der Einfahrt ausgeschlossen.
- 1.9. Jeglicher Handel ist ohne eine ausdrückliche Erlaubnis der Unternehmensleitung untersagt.
- 1.10. Werden während einer Besichtigungstour Werbeaufnahmen für Prospekte und Werbemittel für das Besucherbergwerk gemacht, so werden die Besucher vor Beginn der Tour ausdrücklich darauf hingewiesen. Sollten sie mit der Verwendung der von ihnen gemachten Fotos in allgemeinen Werbemitteln für die Öffentlichkeits- und Pressearbeit *nicht* einverstanden sein, so müssen sie dies vor Verlassen des Werksgeländes der Aufsicht melden. Erfolgt ein solcher Widerspruch nicht, so gilt dies als Zustimmung.

## **2. Parken**

Parken auf dem inneren Betriebsgelände ist nicht möglich. Es gibt einen separaten Mitarbeiter- bzw. Besucherparkplatz schräg gegenüber dem Werkseingang. Bitte stellen Sie unbedingt sicher, dass ggf. mitgebrachte Haustiere im Wagen nicht der Sonne ausgesetzt sind.

## **3. Mitgebrachte Gegenstände**

3.1. Große Gepäckstücke und sperrige Gegenstände können unter Tage nicht mitgenommen werden.

3.2. Kinderwagen und Rollatoren bzw. Rollstühle können bei Bedarf nach unter Tage mitgenommen werden.

## **4. Kleidung**

4.1. Die Temperatur unter Tage beträgt durchschnittlich ca. 18 °C. Es ist daher angepasste Kleidung erforderlich.

4.2. Der natürliche Gehweg unter Tage (Salzsohle) kann Unebenheiten aufweisen, weswegen festes Schuhwerk (wie z. B. für eine Wanderung) erforderlich ist. Stöckelschuhe, Flip-Flops und ähnliches Schuhwerk sind ungeeignet, es besteht Verletzungsgefahr.

## **5. Personen mit Behinderung oder Mobilitätseinschränkungen**

5.1. Aufgrund der besonderen Verhältnisse unter Tage können Personen mit Behinderung oder mit Mobilitätseinschränkungen nur mit ein oder zwei erwachsenen Begleitpersonen einfahren. Der oder die Begleiter müssen in der Lage sein, die Person in Problemsituationen aus dem Bergwerk zu verbringen.

5.2. Die Aufsicht kann die Einfahrt verweigern, wenn erkennbar ist, dass die Grubeneinfahrt mit einem erhöhten Risiko für die Person verbunden wäre. In diesem Fall wird der gezahlte Eintrittspreis gegen Rückgabe der Eintrittskarte (ggf. auch der Begleiter, wenn diese ebenfalls auf den Besuch verzichten) mit Unterschrift der Aufsicht erstattet.

## **6. Sicherheitsregeln**

6.1. Während der Besichtigung des Salzbergwerks ist den Anweisungen des Aufsichtspersonals unbedingt Folge zu leisten.

6.2. Es ist unbedingt erforderlich, den Beschilderungen zu folgen und sich über sowie unter Tage nur auf zugelassenen Strecken zu bewegen. Weiter ist es untersagt, sich außerhalb des Besucherrundgangs selbstständig auf den Weg zu machen. Falls ein Gast die Besuchertour nicht fortsetzen kann, hat er sich beim Aufsichtspersonal zu melden, das für eine Abholung sorgt.

6.3. Absperrungen dürfen nur vom Aufsichtspersonal geöffnet werden.

- 6.4. Alle Aufzüge und technischen Geräte werden ausschließlich durch das Personal des Salzbergwerks bedient.
- 6.5. Das Berühren und Betätigen aller Betriebseinrichtungen ist untersagt.
- 6.6. Die Benutzung der Rutsche setzt die körperliche Geeignetheit hierfür voraus, die von jedem Besucher selbst eigenverantwortlich einzuschätzen ist. Das Benutzen der Rutsche ist freiwillig.
- 6.7. Die schriftlichen Hinweise am unteren Ende der Rutsche sind zu beachten. Vor dem Rutschvorgang gibt das Aufsichtspersonal ggf. zusätzlich eine Erklärung zum richtigen Verhalten beim Abrutschen. Diesen Hinweisen ist unbedingt Folge zu leisten.
- 6.8. Es liegt in der alleinigen Verantwortung der Eltern (oder der die Betreuung innehabenden Personen) abzuschätzen, ob das Kind für die Rutsche geeignet ist. Hat das Aufsichtspersonal Bedenken, so kann es das Kind vom Rutschen ausschließen.
- 6.9. Die Sicherheit der Besucher steht an erster Stelle. Das Aufsichtspersonal kann daher nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen die Nutzung der Rutsche untersagen, wenn Sicherheitsbedenken bestehen.

## **7. Fotoaufnahmen, Videoaufnahmen**

- 7.1. Das Fotografieren ist während der gesamten Besichtigung durch das Salzbergwerk nur zu privaten Zwecken erlaubt. Das Fotografieren im Freien ist nur erlaubt, solange dadurch die Betriebssicherheit und der Verkehr nicht beeinträchtigt werden.
- 7.2. Fotografien für kommerzielle Zwecke dürfen nur nach vorheriger Rücksprache mit der Aufsicht und schriftlichen Genehmigung seitens der Tourismusabteilung gemacht werden.

## **8. Haftungsbeschränkung**

Die Haftung des Salzbergwerks und der von ihm beauftragten Personen wird wie folgt beschränkt (wobei diese Haftungsbeschränkungen nicht gelten, soweit es um die Verletzung von Körper, Leib und Leben geht). Demzufolge haftet das Salzbergwerk:

- 8.1. in voller Schadenshöhe nur bei Vorsatz oder grobem Verschulden seiner Organe oder der leitenden Angestellten;
- 8.2. dem Grunde nach, bei jeder schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten;
- 8.3. außerhalb solcher Pflichten dem Grund nach nur für Vorsatz und grobes Verschulden einfacher Erfüllungsgehilfen.
- 8.4. Der Höhe nach haftet das Salzbergwerk im Falle von 8.2. und 8.3. nur auf den Ersatz des typischerweise vorhersehbaren Schadens.